



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Hinweisblatt Stromzähler

für stromkostenintensive Unternehmen

Stand: 23.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Fassung des Hinweisblattes werden einige Klarstellungen vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Hinweisblatt sind farblich markiert.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Messung der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzugebenden Strommengen nach den Vorgaben des Mess- und Eichrechts (im Weiteren: „rechtskonforme Messung“).

In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des VG Frankfurt vom 02.12.2014 (AZ:5 K 2116/13.F) verwiesen, nach dem Schätzungen, Schlüsselungen und Hochrechnungen von Strommengen für die Zwecke einer Antragsstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung nicht zulässig sind.

Technische Fragen zur rechtskonformen Messung (wie z.B. der Pflicht zur Eichung von Wandlern) sind stets bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu erfragen.

Darüber hinaus macht das BAFA darauf aufmerksam, dass eine nicht rechtskonforme Messung elektrischer Energie als Ordnungswidrigkeit empfindliche Bußgelder durch die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder nach sich ziehen kann. Diese und andere eichrechtliche Konsequenzen nicht rechtskonformer Messungen bleiben von dem vorliegenden Hinweisblatt unberührt.

Da einige Unternehmen weiterhin Fragen zur rechtskonformen Messung der dem BAFA anzugebenden Strommengen haben, möchte das BAFA über folgende Punkte informieren:

### **1. Möglichkeit der Befreiung nach § 35 MessEG**

Das BAFA akzeptiert Befreiungsbescheide der Mess- und Eichbehörden der Länder nach § 35 MessEG. Die Erfüllung der Voraussetzungen und der Nachweis obliegen dem antragsstellenden Unternehmen. Die Erteilung der Befreiung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder. Ein eventueller Widerruf der Befreiung ist dem BAFA umgehend mitzuteilen.

### **2. Messwandler**

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur rechtskonformen Messung aller dem BAFA anzugebenden Strommengen. Dies kann auch die Pflicht zum Einbau von geeichten Wandlern umfassen, was im Zweifelsfall jeweils bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu erfragen ist. Ist das der Fall, ist dieser Pflicht grundsätzlich nachzukommen. Ist dies nicht bis zum 31.03.2015, jedoch bis zum 31.12.2015 erfolgt, so können die gemessenen Strommengen trotzdem akzeptiert werden, wenn dies dem BAFA begründet wird. Eine ggf. diesbezügliche Befreiung nach § 35 MessEG (vgl. Punkt 1) ist jeweils ebenfalls bei den zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder zu erfragen.

In diesem Zusammenhang weist das BAFA noch einmal auf die möglichen Konsequenzen einer nicht rechtskonformen Messung elektrischer Energie hin.

### **3. Differenzmessungen**

Das BAFA akzeptiert die Ermittlung einer Strommenge, die mittels Subtraktion mehrerer anderer Strommengen ermittelt wurde (Differenzmessungen), wenn alle zur Ermittlung dieser Menge herangezogenen Strommengen rechtskonform gemessen wurden.

#### 4. Weiterleitung an dritte Rechtsträger

Das BAFA akzeptiert nicht rechtskonform gemessene, an dritte Rechtsträger weitergeleitete Strommengen, für die keine Befreiung nach § 35 MessEG vorliegt, grundsätzlich nicht. Dies gilt insbesondere bei einer Weiterleitung an eine andere, nicht begrenzte Abnahmestelle (sei es eine des Unternehmens oder die eines Dritten).

##### a) Verbrauch „für“ das Unternehmen bzw. „für“ die Unternehmensmitarbeiter

Grundsätzlich sind alle weitergeleiteten Strommengen dem BAFA mitzuteilen und damit geeicht zu messen. Zur Erleichterung der Nachweisführung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung unterscheidet das BAFA die Weiterleitung von der Bereitstellung von Strom innerhalb der Abnahmestelle für die unternehmenseigenen Zwecke. Letztere stellt für die Nachweisführung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung keine weitergeleiteten Strommengen dar, sondern kann als unternehmenseigener Strom angesehen werden. Maßgeblich ist, dass diese Strommengen „für“ das antragsstellende Unternehmen bzw. „für“ dessen Mitarbeiter verbraucht und aus diesem Grunde bereitgestellt werden, .z.B. kann dies bei für unternehmenseigene Zwecke geleasten/gemieteten Geräten (wie Getränkeautomaten), Handwerkerleistungen im Unternehmen, externem Reinigungspersonal, Hausmeisterwohnungen oder durch Dritte betriebene Kantinen angenommen werden.

Beachten Sie bitte, dass diese Vereinfachung zur Nachweisführung bei Weiterleitungen und Beistellungen **nur** für die Zwecke der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2017 gilt! Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage bleibt hiervon unberührt.

##### b) Verbrauch „für“ den Dritten innerhalb der Abnahmestelle

Handelt es sich gerade nicht um eine Bereitstellung im Rahmen einer Tätigkeit für das antragstellende Unternehmen, sondern verbraucht der dritte Rechtsträger den weitergeleiteten Strom für eigene Zwecke, ist dieser Strom als weitergeleiteter Strom zu behandeln und so sind diese Mengen dem BAFA im Rahmen der Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017 rechtskonform gemessen anzugeben. Hiervon ist z.B. auszugehen, wenn Teile von Betriebshallen Dritten zur Verfügung gestellt oder Büroräume auf dem Betriebsgelände an Dritte vermietet werden.

In Zweifelsfällen der Anwendbarkeit der Varianten a) oder b) ist eine Klärung durch das BAFA herbeizuführen.

#### 5. Nicht beantragte Abnahmestellen

Auch der selbst verbrauchte, umlagepflichtige Strom an Abnahmestellen, für die kein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt wurde, ist rechtskonform zu messen, denn es handelt sich dabei ebenfalls um Strommengen, die dem BAFA im Rahmen einer Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017 anzugeben sind.

#### 6. Eigenversorgungsanlagen, Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG 2017

Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, § 61h Abs. 1 EEG 2017. Bestandsanlagen, die nicht EEG-umlagepflichtigen Strom erzeugen, müssen gem. § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2017 ebenfalls über geeichte Stromzähler verfügen. Dies gilt insbesondere für eine Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG 2017, da hier gerade die nicht-umlagepflichtigen Mengen relevant sind.

## 7. Nachweis im Rahmen der Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2017

Sämtliche gelieferten, selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen sind spätestens seit dem 31.03.2015 mittels **geeichter** Zähler nachzuweisen. Befreiungen nach § 35 MessEG sind anhand der Bescheide der zuständigen Mess- und Eichbehörden darzulegen. Diese müssen spätestens bis zum 31.03.2015 beantragt **oder** spätestens bis zum 31.12.2015 ausgestellt worden sein. Die Prüfung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts ist allein Sache der zuständigen Mess- und Eichbehörden der Länder. Das BAFA behält sich vor, im Antragsverfahren weitere Belege zur Eichrechtskonformität der Messungen zu verlangen.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: [eeg.ausgleich@bafa.bund.de](mailto:eeg.ausgleich@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

## Stand

23.06.2017



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.